



**Von:**  
**Gesendet:** 16.06.2023 15:44  
**An:** info@bad-klosterlausnitz.de  
**Betreff:** Einwendung gegen Flächennutzungsplan 2. Entwurf | Anfrage von Bad-Klosterlausnitz.de  
**Priorität:** Normal

Von:  
Betreff: Einwendung gegen Flächennutzungsplan 2. Entwurf

Nachrichtentext:  
Sehr geehrte Damen und Herren,

der Erläuterung zum Flächennutzungsplan entnehmen wir (S. 127), dass die Gemeinde beabsichtigt, den jetzigen Kindergarten später als Beherbergungsbetrieb umzunutzen oder die Immobilie für diesen Zweck zu verkaufen. "Für die Nachnutzung der bisherigen Kindergartenstandarte sind Übernachtungsangebote für Kurgäste vorgesehen." (S. 127). Dagegen legen wir ausdrücklich Widerspruch ein und beantragen, dass Grundstück als Wohnbaufläche ohne Signatur darzustellen.

Begründung: Wir haben Eigentum lt. rechtskräftigem Bebauungsplan in einem "Reinen Wohngebiet" (§ 3 BauNVO) erworben. Die umliegenden Quartiere dienen ebenfalls dem reinen Wohnen. Eine Kindertagesstätte, die den Bedürfnissen der Bewohner des Wohngebiets dient, ist hier allgemein zulässig. Auch wenn die Kita "Knirpsenland" vom überwiegenden Teil der Kinder aus dem gesamten Gemeindegebiet besucht wird, stört uns der Kindelärm nicht, weil die Zeiten begrenzt sind und es an Wochenenden ruhig ist. In einem Reinen Wohngebiet können kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes ausnahmsweise (bis zu 8 Betten) zugelassen werden, wenn sich diese in das Umfeld einfügen (§ 15 BauNVO). Einer gesonderten Darstellung im Flächennutzungsplan bedarf es dafür nicht.

Offenbar aber ist Größeres vorgesehen: Die Immobilie bietet viel mehr Platz und wäre auch nur in Hotelform/Pension/Hotelgarni wirtschaftlich zu betreiben, wozu eine weitere Bebauung nötig wäre. Wir befürchten erhöhten Autoverkehr mit Türenschrägen, laute Gespräche, insbesondere nachts, und Bewirtschaftungsverkehr. Im Übrigen verweisen wir darauf, dass damit i.d.R. verbundene Schank-/Speisewirtschaften im Reinen Wohngebiet unzulässig sind. Ebenso sind "nicht störende Gewerbebetriebe" im Reinen Wohngebiet grundsätzlich unzulässig.

Auch Ferienwohnungen gehören zu den "nicht störenden Gewerbebetrieben" (§ 13a BauNVO), welche im Reinen Wohngebiet unzulässig sind. Von deren wechselnden Nutzern sind noch stärkere Belästigungen zu erwarten, wenn abends im Freien gefeiert und im Allgemeinen auch tags weniger Rücksicht auf die Anlieger genommen wird.

--

Diese E-Mail wurde von einem Kontaktformular von Gemeinde (<http://neu.bad-klosterlausnitz.com>) gesendet